

amtliche Bekanntmachung

006 K 049/18



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.10.2021 um 11:30 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Grundbuch von Dorp Blatt 8348 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

522/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 18 Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche,
Schaberfeld 22,24,26,28,30,32,34,36,38, 40
groß 6990m²

verbunden mit dem Sondereigentum mit den Räumen - im Aufteilungsplan
mit Nr. 18 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine ca 79 m² große Wohnung,
bestehend aus Diele mit steiler und viertel-gewendelter Treppe zum Dachraum,
Wohnküche mit angrenzendem Wohnzimmer, Schlaf- und Kinderzimmer, einem
großen Badezimmer und Räumen im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 76.000,00 EUR

Wertermittlungsstichtag: 30.07.2019 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 16.07.2021